

Jahresbericht des Koordinationsbüros Täterarbeit Rheinland-Pfalz 2018



Träger:
Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V.
Hoevelstr. 22
56073 Koblenz



Fon: 0261 – 201 69 88
Mobil: 0151 – 127 512 37
koordinationsbuero@contra-haeusliche-gewalt.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vorwort	4
2. Statistische Auswertung der Daten der Beratungsstellen	6
2.1. Falleingänge	6
2.1.1. Falleingänge landesweit	6
2.2. Zugangswege	7
2.2.1. Zugangswege landesweit absolut	8
2.2.2. Zugangswege landesweit relativ	10
2.2.3. Auswertungen der Zugangswege	10
2.3. Überblick über die Gesamtaktivitäten der Beratungsstellen	13
2.3.1. Gesprächsangebote	13
2.3.2. Gruppenangebote	14
2.3.3. Abschluss Trainingsprogramm	16
2.4. Soziobiografische Daten der Klienten	17
2.4.1. Geschlecht	17
2.4.2. Altersverteilung der Klienten	18
2.4.3. Arbeitssituation der Klienten	18
2.4.4. Kinder	19
2.4.5. Kultureller Hintergrund der Klienten	20
2.4.6. Wohn- bzw. Beziehungssituation der Klienten	20
3. Aktivitäten	22
4. Ausblick	26

0. Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialdienst
ASDJ	Ambulanter Sozialdienst der Justiz (BWH + GH)
AG	Amtsgericht
BAG TäHG	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
BWH	Bewährungshilfe
GH	Gerichtshilfe
GesB	Gewalt in engen sozialen Beziehungen
FamG	Familiengericht
FUE	Frauenunterstützungseinrichtungen
HRM	Hochrisikomanagement
JA	Jugendamt
KH	Bad Kreuznach
KL	Kaiserslautern
KO	Koblenz
LD	Landau
LG	Landgericht
LPR	Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz
LU	Ludwigshafen
MFFJIV	Ministerium für Frauen, Familien, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
MJ	Ministerium der Justiz
MZ	Mainz
PP	Polizeipräsidium
PS	Pirmasens
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Pol.	Polizei
RIGG	Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
Selbst.	Selbstmelder
Sonst.	Sonstige
StA	Staatsanwaltschaft
StG	Strafgericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAE	Täterarbeitseinrichtung
TR	Trier

1. Vorwort

Häusliche Gewalt ist ein Verstoß gegen das Recht des Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Diese Form von Gewalt ist gesellschaftlich verbreitet und Kinder sind generell mit betroffen, indem ihnen Gewalt direkt widerfährt oder sie Gewalt zwischen den Eltern miterleben müssen. Im Jahr 2004 starteten das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und die damalige Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V. in Mainz ein Pilotprojekt zur Täterarbeit bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB). Das Ministerium folgte damit der Empfehlung des „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG).

Nach erfolgreicher Projektphase in Mainz erfolgte 2007 die Ausweitung auf Landesebene zunächst mit 8, seit 1.10.2017 mit 9 Einrichtungen in freier Trägerschaft zu je einer 50%-Stelle. Die Zuständigkeitsbereiche der TAE orientieren sich an den jeweiligen Landgerichtsbezirken (Koblenz seit 2017 mit zwei TAE).

Zusätzlich wurde eine Koordinierungsstelle eingerichtet, welche beim Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V. ansässig ist. Das Koordinationsbüro RLP hat u.a. eine koordinierende und unterstützende Funktion für alle neun Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ und deren Trägern, ebenso dient es dem Ministerium des Innern und für Sport als zentraler Ansprechpartner. Weitere Aufgaben sind die Qualitätssicherung der TAE sowie überregionale Gremien- und Netzwerkarbeit.

Täterarbeit erlangte in den letzten Jahren nicht nur auf Landesebene zunehmend an Bedeutung, auch auf Bundesebene ist eine wachsende Zahl von Täterarbeitseinrichtungen zu verzeichnen. So erfolgte 2007 die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG), welche den Standard und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt erarbeitet hat (vgl.: www.bag-taeterarbeit.de). Die BAG TäHG e.V. ist heute ein interinstitutioneller, interkultureller Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen häuslicher Gewalt in Deutschland. Ihm gehören Einrichtungen an, die mit Tätern und Opfern häuslicher Gewalt arbeiten, Opferschutz leisten und gewaltpräventiv wirken. Ihre Mitgliederinstitutionen arbeiten in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendämtern und Beratungsstellen zusammen.

Alle dem Projekt „Contra Häusliche Gewalt!“ zugehörigen neun Beratungsstellen sowie das Koordinationsbüro sind Mitglied der BAG TäHG und arbeiten nach deren Standard, ebenso absolvierten fast alle MitarbeiterInnen die zertifizierte Weiterbildung „Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen“.

Mit der Täterarbeit wurde eine wichtige Lücke in der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen geschlossen. Ziel der Täterarbeit ist an erster Stelle der Opferschutz durch das Bewirken einer Verhaltensänderung beim Täter. Täterarbeit leistet einen entscheidenden Beitrag zur Gewaltprävention.

Täterarbeit findet im Kontext einer regionalen Vernetzung (FUE, JA, FG, StA, AG etc.) statt und folgt einem konfrontativen verhaltensorientierten Ansatz mit dem Ziel, gewalttätiges Verhalten zu beenden. Die Klienten sollen möglichst frühzeitig in ein Trainingsangebot eingebunden werden, um entsprechend intervenieren zu können. Kernstück der Arbeit mit den Tätern ist ein „Soziales Gruppentraining“ über einen Zeitraum von ca. sechs Monaten, welches in halboffener oder geschlossener Form stattfindet.

Neben fremdmotivierten Tätern, d.h. durch Strafgerichte und Staatsanwaltschaft zugewiesene Täter, gehören selbstmotivierte Täter, die auf Empfehlung kooperierender Institutionen die Beratungsstellen aufsuchen bzw. so genannte Selbstmelder, die aus eigenem Antrieb den Weg in die Beratungsstellen finden, zur Zielgruppe der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“. Die selbstmotivierten Klienten sind sehr hilfreich für den Gruppenprozess, da sie Eigenmotivation zur Verhaltensänderung mitbringen und dadurch häufig motivierend auf Teilnehmer mit justizieller Auflage bzw. Weisung wirken.

Die größte inhaltliche Herausforderung für die pädagogisch und psychologisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen „Contra Häusliche Gewalt!“ besteht einerseits in der Herstellung eines für den Arbeitsprozess notwendigen persönlichen Vertrauensverhältnisses, andererseits aber zugleich in einem offenen und konfrontativen Umgang mit der Gewalttat.

Die im Folgenden dargestellten statistischen Auswertungen basieren auf den Daten, die von den Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ eigenverantwortlich erfasst und dem Koordinationsbüro zugeliefert werden. Das Koordinationsbüro hat die Aufgabe, diese Daten zu kumulieren und daraus den Jahresbericht zu erstellen.

2. Statistische Auswertungen der Daten

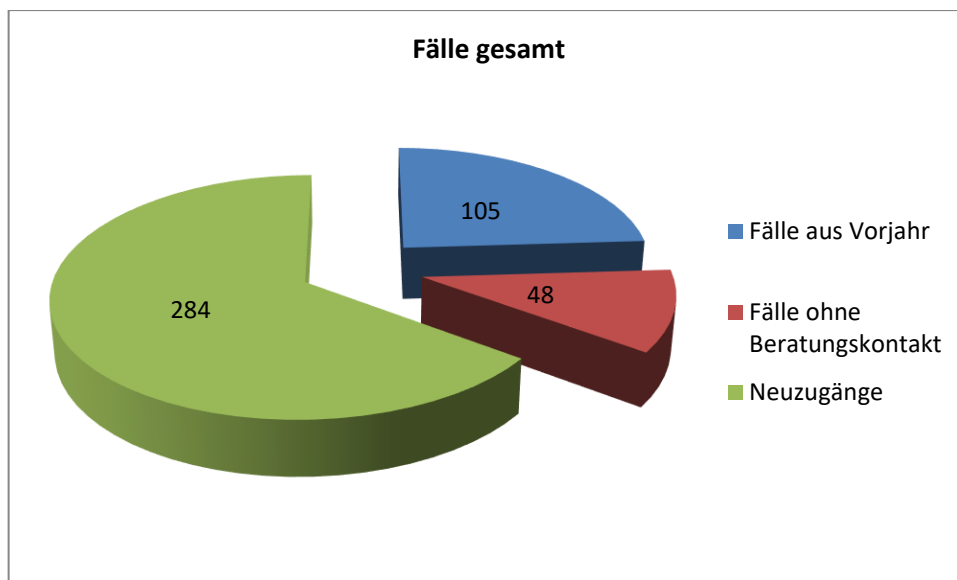
2.1. Falleingänge

Hier unterscheiden die TAE in der Erhebung ihrer Daten zwischen Fällen mit und ohne persönlichen Beratungskontakt. Erstere gelten als „echte Falleingänge“ und dienen dieser Statistik in den folgenden Ausführungen als Grundlage.

2.1.1. Falleingänge landesweit

Die neun Institutionen „Contra Häusliche Gewalt!“ verzeichneten im Jahr 2018 insgesamt 284 Falleingänge, etwas weniger als im Vorjahr (2017: 306). Sie haben darüber hinaus noch 105 laufende Fälle aus dem Vorjahr zum Abschluss geführt.

Somit wurden im Jahr 2018 insgesamt 389 Fälle (2017: 440) von den Täterarbeitseinrichtungen bearbeitet.



Auch die sog. „Fälle ohne Beratungskontakt“ müssen hier zumindest erwähnt werden, da sie im Arbeitsalltag teilweise großen Verwaltungsaufwand bedeuten. Unter „Fällen ohne Beratungskontakt“ sind z.B. Fälle zu verstehen, die als Zuweisung über die Justiz in Form einer Akte auf dem Schreibtisch der TAE landen, der Klient aber nie zum Erstgesprächstermin erschienen ist. D.h. die Akte wird von dem/der MitarbeiterIn gesichtet, eine eigene Akte angefertigt, die zuweisende Stelle sowie der Klient (mehrfach) angeschrieben etc. bis der Fall als „Fall ohne Beratungskontakt“ geschlossen und die zuweisende Stelle erneut angeschrieben werden muss.

Zählt man also diese Fälle zu den Falleingängen hinzu, so kann man **für das Jahr 2018 von 332 sog. „absoluten“ Falleingängen (2017: 343) und von einer Gesamtzahl von 437 Fällen** (s. Kreisdiagramm im Kasten) **(2017: 477) sprechen.**

Die weiteren Ausarbeitungen jedoch beziehen sich ausschließlich auf die „echten Fälle“, d.h. die Fälle mit Beratungskontakt.

Wie oben bereits erwähnt, entwickelten sich die Fallzahlen in 2018 in den Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ leicht sinkend im Vergleich zum Vorjahr.

Im Jahr 2018 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 8.410 der insgesamt 46.366 Straftaten als Fälle von GesB aus.¹ Damit kam es zu einem Anstieg um 787 Fälle (10,3 %) im Bereich GesB. Der Anteil der GesB-Delikte an allen Opferdelikten beträgt 18,1% (2017: 16,6%).

Das seit vielen Jahren erfolgreich laufende RIGG-Projekt hat hierbei sicherlich durch die breite Öffentlichkeitswirkung, die Präventionsarbeit aller Beteiligten und das Herauslösen des Themas GesB aus der Tabuzone seinen Beitrag geleistet. Damit dürfte eine deutliche Aufhellung des so genannten Dunkelfelds einhergehen. Dies bedeute, dass die in der PKS zu verzeichnenden Anstiege nicht einem realen Anstieg der begangenen Kriminalität entsprächen, sondern ein größerer Anteil der begangenen, aber bislang nicht bekannt gewordenen Kriminalität in das Hellfeld gelangt sei.

Im Folgenden werden die Falleingänge des Jahres 2018 der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ differenziert nach den jeweiligen Zugangswegen dargestellt.

2.2. Zugangswege

Der Zugangsweg beschreibt, auf welchem Weg die Klienten (durch Zuweisung bzw. auf Empfehlung einer Institution oder aus eigenem Antrieb) zur Beratungsstelle „Contra Häusliche Gewalt!“ gefunden haben. Dies lässt jedoch nur bedingt Rückschlüsse auf die Beratungstätigkeit der Kooperationspartner im Hinblick auf Empfehlung/Verweis an die TAE zu.

In den Landgerichtsbezirken bestehen den regionalen Erfordernissen entsprechende Kooperationsnetzwerke. Ein regelmäßiger, persönlicher Austausch sowie die kontinuierliche Kontaktpflege zu den kooperierenden Stellen und Institutionen ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“, der stets gepflegt und intensiviert werden sollte, da eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung für die Arbeit unerlässlich ist.

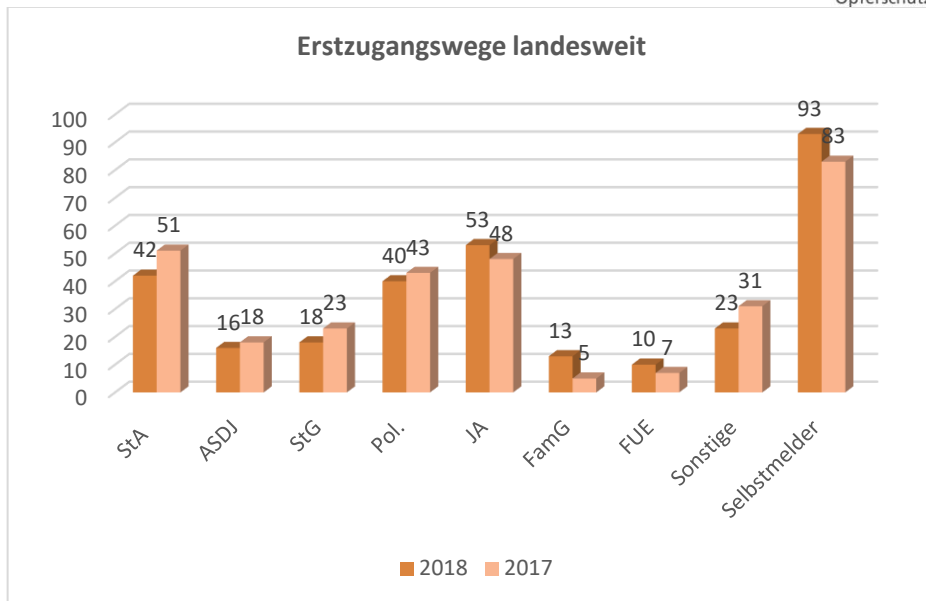
Im Folgenden werden die landesweiten Zugangswege, differenziert nach Erst- und Zweitzugangsweg², dargestellt.

2.2.1. Zugangswege landesweit absolut

¹ Seit dem Berichtsjahr 2017 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nur noch bei den sogenannten Opferdelikten erfasst, ob das Opfer zum Tatverdächtigen in einer engen sozialen Beziehung stand.

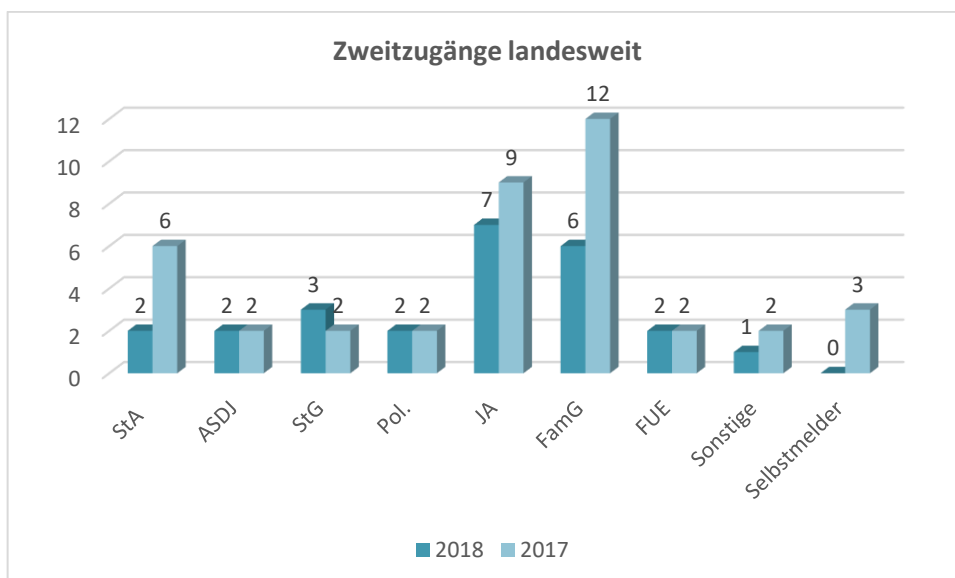
² Erstzugang: primäre Motivation der Klienten die TAE aufzusuchen.

Zweitzugang: der Klient ist bereits im Programm der TAE eingebunden, bekommt aber z.B. eine (nachträgliche) justizielle Auflage hierzu.



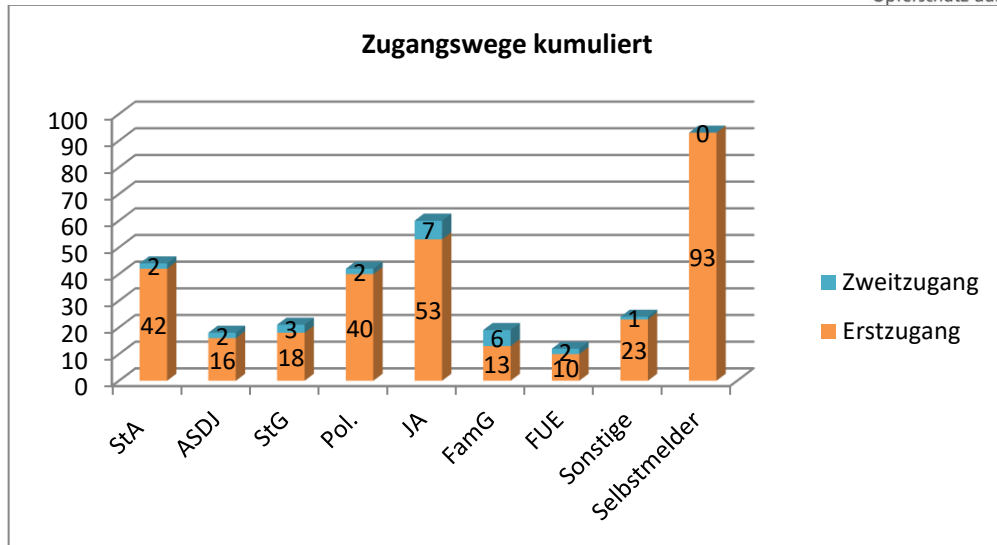
Der Vergleich der Erstzugangswege zum Vorjahr zeigt erfreulicherweise Anstiege bei den Zugängen über die Jugendämter (+7), Familiengerichte (+8), der FUE (+3) sowie der Selbstmelder (+10). Ein deutlicher Rückgang ist allerdings den Zuweisungen über die Staatsanwaltschaften (-9) zu verzeichnen.

Der Jahresvergleich der Zweitzugangswege ergibt folgendes Bild:

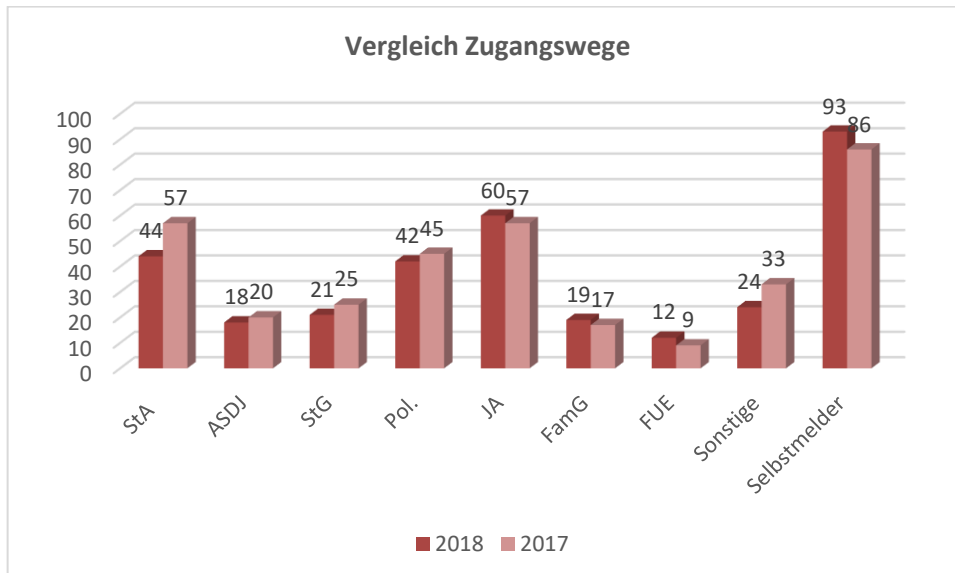


Hier ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls Rückgang der Zuweisungen seitens der Staatsanwaltschaften (-4) sowie der Empfehlungen über die Familiengerichte zu verzeichnen (-6).

Erst die Kumulierung beider Zugänge ergibt ein genaueres Bild über die Zuweisungs- bzw. Empfehlungspraxis unserer Kooperationspartner:



Hier zeigt sich, dass die Abbildung der Zuweisungen und Empfehlungen seitens der Behörden bei dieser Erfassung sichtlich höher ist als beim reinen Erfassen des Erstzugangs.

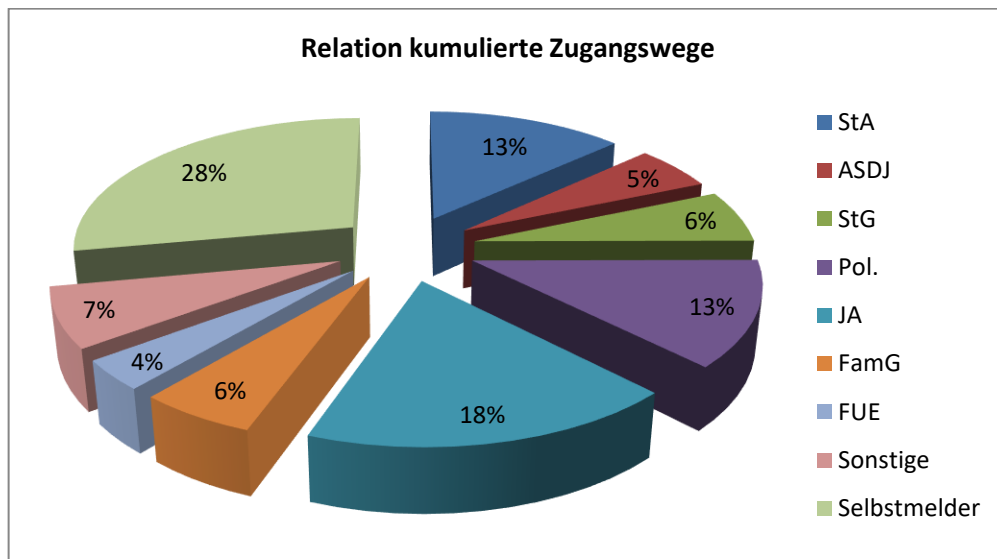


Der Jahresvergleich der absoluten (kumulierten) Zugangswege zeigt eine erfreuliche Zunahme der Selbstmelder (+7) und leider einen Rückgang der seitens der Strafjustiz.

Nachfolgende Auswertungen basieren auf Erst- und Zweitzugangswegen.³

³ Dies gilt auch bei nachfolgenden Jahresvergleichen zu beachten.

2.2.2. Zugangswege landesweit relativ



Aus Sicht der Beraterinnen und Berater ist es erfreulich, dass seit Jahren die Selbstmelder den größten Anteil der Zugangswege darstellen. Dies spricht für einen guten Bekanntheitsgrad der Beratungsstellen in der Bevölkerung. Erfreulicher Weise betragen die Empfehlungen über die Jugendämter und Familiengerichte einen ähnlich hohen Anteil (insg. 24%), denn gerade bei GesB sind die Kinder immer mitbetroffen und die Behörden müssen tätig werden. Die Zuweisungen über die Strafjustiz (StA und StG) mit insgesamt 19% werden durch regional sehr große Unterschiede in der Zuweisungspraxis verursacht.

2.2.3. Auswertungen der Zugangswege

In den folgenden Ausführungen lassen sich die einzelnen Zugangswege genauer betrachten:

Unter so genannten **Selbstmeldern** versteht man Klienten, die aus eigenem Antrieb den Weg in die Beratungsstelle gefunden haben (insgesamt 93). Sie haben weder eine justizielle Auflage noch kommen sie auf Empfehlung eines Kooperationspartners. Diese Klienten wurden u.a. über Informationsmaterial, Presse, Internet bzw. Empfehlungen aus dem privaten Umfeld auf die Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ aufmerksam. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass Selbstmelder eine hohe eigene Motivation zur Verhaltensänderung besitzen. Oft kommt die Motivation von der Partnerin, die die Teilnahme des Partners an einem Trainingsprogramm als letzten Ausweg vor der Trennung sieht. Für die Gruppendynamik sind die so genannten Selbstmelder sehr hilfreich, da sie Teilnehmern mit Auflagen bzw. Weisungen vor Augen führen können, dass sich eine aktive Teilnahme lohnen kann und auch eigene Ziele und Verbesserungen des Konfliktverhaltens nachhaltig erarbeitet werden können. Die Anzahl der Selbstmelder liegt in einzelnen Landgerichtsbezirken weit über dem Durchschnitt. Der nach wie vor hohe relative Anteil der Selbstmelder von 28% lässt auf einen recht großen Bekanntheitsgrad der TAEs im Land schließen. Dies ist u.a. der intensiven Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen zu verdanken.

Insgesamt 42 Klienten sind dem Hinweis der **Polizei** zum Aufsuchen der Beratungsstelle „Contra Häusliche Gewalt!“ gefolgt. Der Vergleich zum Vorjahr (N=45) ist ähnlich, wobei regional jedoch große Unterschiede bestehen. Diese partiellen Unterschiede stehen im

Zusammenhang mit dem neu installierten Hochrisikomanagement in Rheinland-Pfalz, wo in Fallkonferenzen Klienten an die TAE seitens der Polizei verwiesen werden.

Eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit den GesB-Koordinatoren der Polizeiinspektionen ist für die Täterarbeit von großer Bedeutung und muss in einigen Regionen noch weiter ausgebaut werden.

Die Polizei ist in vielen Fällen die erste staatliche Interventionsinstanz. Täter sind kurz nach dem Tatgeschehen höher motiviert, ihr Verhalten zu ändern und sich an eine Beratungsstelle zu wenden als zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die Situation eventuell scheinbar wieder beruhigt hat.

Im Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking der Polizei wird die Wichtigkeit der Zusammenarbeit dieser mit den TAEs verdeutlicht.

Die **Staatsanwaltschaft** hat u.a. die Möglichkeit gemäß § 153a StPO (Vorläufiges Absehen von Klage; vorläufige Einstellung) entsprechende Auflagen/Weisungen zu erteilen. In einzelnen Landgerichtsbezirken erfolgten die Zuweisungen über die Staatsanwaltschaft (insgesamt 44) regelmäßig, in anderen Landgerichtsbezirken jedoch nur sehr gering.

Für die Arbeit der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ ist dieser Zugangsweg bedeutend, da Täter mit geringer Motivation in den meisten Fällen nur auf institutionellen Druck zu einer Beratungsstelle kommen.

Im Laufe der Arbeit ist zu beobachten, dass die meisten Teilnehmer eine Eigenmotivation entwickeln. Ist dies nicht der Fall, werden die Betroffenen mit ihrem passiven Verhalten konfrontiert, ggf. die Beratung eingestellt und die zuweisende Stelle informiert.

Staatsanwaltschaft und Strafgerichte können die **Gerichtshilfe** (vgl. §§ 160 III und 463 d StPO) in allen Verfahrensstadien beauftragen. Diese Praxis wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Eine standardisierte Beauftragung der Gerichtshilfe (im Sinne einer Clearing-Stelle) in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen wäre eine wesentliche Bereicherung für die Täterarbeit und ist daher wünschenswert. Die Gerichtshilfe kann mit Täter und Opfer Kontakt aufnehmen und deshalb die Situation sowie einen spezifischen Beratungsbedarf ausgewogen beurteilen.

Im Landgerichtsbezirk Landau werden bereits alle Vorgänge in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen von der Staatsanwaltschaft unmittelbar der Gerichtshilfe zugeleitet, um einen Bericht u.a. zur aktuellen Beziehungssituation erstellen zu lassen. Dabei wird von der Gerichtshilfe auch eine Einschätzung darüber getroffen, ob seitens der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Auflage/Weisung für den Täter erteilt werden sollte.

Die **ambulanten Sozialdienste der Justiz** gliedern sich in Gerichtshilfe und Bewährungshilfe. Insgesamt 18 Klienten sind der Empfehlung gefolgt.

Neben der Einschätzung zur Auflagen-/Weisungserteilung für die Justiz kann die **Gerichtshilfe** auch direkte Empfehlungen der TAE an die Klienten aussprechen. Die hier aufgeführten Zugänge über die Gerichtshilfe sind im Vorfeld einer justiziellen Verfügung zu verstehen und haben daher Empfehlungscharakter. Auch hier zeigen sich große regionale Unterschiede.

Ferner können **BewährungshelferInnen** ihren Probanden bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, sofern im Bewährungsbeschluss keine entsprechende Auflage/Weisung erteilt wurde, empfehlen, am Trainingsprogramm der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ teilzunehmen. In diesen Fällen sollte die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer darauf hinwirken, dass der Bewährungsbeschluss durch das zuständige Gericht entsprechend geändert und dem Probanden eine entsprechende Auflage/Weisung erteilt wird.

Die Zuweisungen von den **Strafgerichten** (insgesamt 21) sind auf etwas geringerem Niveau als im Vorjahr (N=25). Die Strafgerichte haben u.a. die Möglichkeit gemäß § 153a StPO (Vorläufiges Absehen von Klage; vorläufige Einstellung), § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) bzw. § 56 StGB (Strafaussetzung zur Bewährung) entsprechende Beschlüsse zu fassen und Auflagen/Weisungen zu erteilen.

Da es sich bei Tätern häuslicher Gewalt um vorwiegend gering motivierte Männer bzgl. einer freiwilligen Teilnahme an einem Trainingsprogramm handelt, ist es für die Beratungsarbeit unverzichtbar, wenn eine gewisse Drucksituation aufgebaut wird (über institutionelle und/oder justizielle Auflagen und Weisungen). Nur so kann die Masse der auffällig gewordenen und gewaltbereiten Männer erreicht werden. Institutionen, die Beratungsaufgaben/-weisungen erteilen können, sind innerhalb des Strafverfahrens in erster Linie die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte (Amts- und Landgerichte).

Die Zusammenarbeit mit den **Jugendämtern** stellt einen weiteren wichtigen Kooperationsbaustein für die Täterarbeit dar (insgesamt 60 Zugänge). Der Vorjahresvergleich zeigt einen leichten Anstieg der Empfehlungen über diese Institutionen (N=57).

In der Regel besteht eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen „Contra häusliche Gewalt!“ mit den Jugendämtern sobald Kinder in der Familie des Klienten sind. Diese ist im Standard der BAG TäHG für die Täterarbeit auch gefordert.⁴

Jugendämter und **Familiengerichte** können die Teilnahme an einem Trainingsprogramm mit Konsequenzen verbinden. Zugänge, die über das Familiengericht erfolgen, haben Empfehlungscharakter. Den Klienten kann nahe gelegt werden, an den Angeboten der Beratungsstellen teilzunehmen. Die in die entsprechenden Verfahren eingebundenen Jugendämter können den Gerichten entsprechende „Maßnahmenvorschläge“ unterbreiten. Insgesamt stiegen die Zugänge über die Familiengerichte mit 19 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (N=17) leicht an.

Die **Frauenunterstützungseinrichtungen** (Interventionsstellen, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und Frauenhäuser) sind wichtige Kooperationspartnerinnen für die TAE, da sie mit den betroffenen Partnerinnen arbeiten. In diesem Zusammenhang werden den Frauen häufig Empfehlungen für ihre Männer ausgesprochen, den Weg in die TAE zu suchen, 12 Klienten sind dieser gefolgt.

Unter „**Sonstige**“ werden andere Institutionen und Stellen, die zuvor nicht im Einzelnen aufgeführt wurden, erfasst. Dazu gehören u.a. Hilfs- und Beratungsstellen, wie Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen und Therapeuten.

Diese kooperierenden Institutionen können eine Empfehlung zum Aufsuchen der Beratungsstelle „Contra Häusliche Gewalt!“ aussprechen bzw. die Teilnahme am Trainingsprogramm nahe legen.

Die "sonstigen" Zugänge sind regional unterschiedlich ausgeprägt und bildeten 2018 mit 24 Fällen einen deutlich geringeren Anteil als im Vorjahr (N=34).

2.3. Überblick über die Gesamtaktivitäten der Beratungsstellen

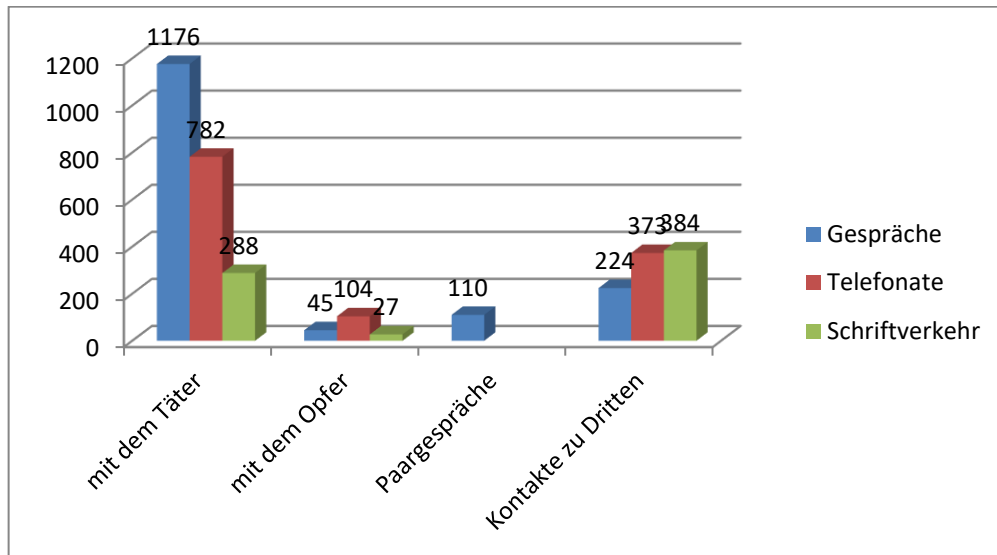
Neben den im Folgenden aufgeführten Angeboten für die Klienten (Gespräche, Trainingsgruppen) liegt ein großer Bestandteil der Arbeit der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ in

⁴ Der aktuelle Standard der BAG ist abrufbar unter: <http://bag-taeterarbeit.de/unsere-ziele.html>

der Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen bzw. Kooperationspartnern, der Teilnahme an den „Regionalen Runden Tischen“ sowie an den regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen aller Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“.

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Arbeit mit *allen* Fällen (N=389) und nicht nur auf die Neuzugänge der Täterarbeitseinrichtungen.

2.3.1. Gesprächsangebote



Die Anzahl der Einzelgespräche mit den Klienten ist weiterhin relativ hoch. Dies ist durch mehrere Faktoren erklärbar:

- Einige Einrichtungen arbeiten ausschließlich mit sogenannten geschlossenen Gruppen, sodass Klienten u.U. vom Zeitpunkt des Erstgesprächs bis zum Gruppenbeginn mehrere Wochen lang Einzelgesprächstermine wahrnehmen (müssen).
- In ländlich großräumigen Landgerichtsbezirken ist es schwierig, einen Trainingskurs an einem zentralen Ort anzubieten. Die Klienten haben teilweise erhebliche Anfahrtswege, sodass mit diesen ausschließlich Einzelgespräche geführt werden können.
- Durch einen relativ geringen Anteil an Klienten mit justiziellen Auflagen/Weisungen in einzelnen Beratungsstellen ist die Durchführung eines Trainingskurses mit einem konstanten Teilnehmerkreis schwieriger. „Selbstmotivierte“ Klienten können nicht zur Teilnahme an einem Trainingskurs „gezwungen“ werden und die Abbrecherquote ist bei dieser Personengruppe tendenziell höher.
- Aufgrund verschiedener äußerer Bedingungen, wie z.B. Schichtarbeit, ist es nicht jedem Klienten möglich, kontinuierlich an einem (geschlossenen) Gruppentraining teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen werden analog der Gruppeninhalte Einzelgespräche geführt.

Unter Kontakte zu Dritten sind die zuweisen Institutionen und Kooperationspartner zu verstehen.

Das Angebot von Opfer- und Paargesprächen ist als flankierende Maßnahme zu verstehen. Sie dienen in der Regel der Information der Partnerinnen über Inhalte und Rahmenbedingungen der Täterarbeit und finden ausschließlich auf Wunsch der beteiligten Personen statt. Oft kommen die Partnerinnen der Klienten unangemeldet zu Gesprächsterminen gemeinsam mit

den Klienten in die Beratungsstelle. Die Beratungsstellen verweisen bzw. vermitteln bei Bedarf an die jeweiligen Frauen- bzw. Opferunterstützungseinrichtungen.

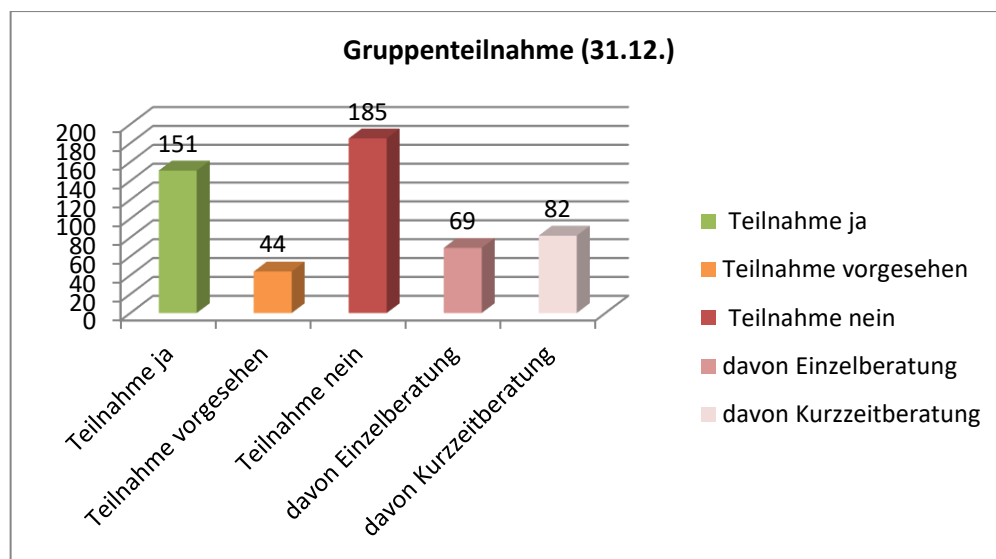
In einigen Fällen werden in Kooperation mit den regionalen FUE Paargespräche nach dem Standard der BAG angeboten. Konzepte hierzu wurden vor Ort entwickelt. Aber auch hier ist die Praxis der Beratungsstellen sehr unterschiedlich.

2.3.2. Gruppenangebote

Kernstück der Arbeit der TAEs ist die Gruppenarbeit. Diese wird von einem Trainerpaar (hauptamtl. MitarbeiterIn plus Honorarkraft) durchgeführt, welches geschlechterparitätisch besetzt ist.

Wenn es gelingt, die Klienten in eine Trainingsgruppe zusammenzufassen, bedeutet dies nicht nur ein zeitlich effektiveres Arbeiten, sondern über die Gruppendynamik auch eine Bereicherung; die Klienten lernen, offen und ehrlich ihre Befindlichkeiten und Probleme anzusprechen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, Kontrolle über ihr Verhalten (wieder) zu gewinnen, Vertrauen zueinander zu fassen, typische Beziehungs- und Gewaltthemen zu bearbeiten und sich selbst wie auch ihre (Ex-)Partnerin besser zu verstehen. Aus pädagogischen sowie psychologischen Gründen stellt die Gruppenarbeit ein unverzichtbares Element der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt dar.

Ziel der Beratungstätigkeit ist also immer, die Klienten in ein Gruppentraining einzubinden.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen legen bei jedem Klienten stets den Fokus auf eine Gruppenteilnahme. Besonders aber strukturelle und regionale Gegebenheiten wie Schichtarbeit, sehr weite Anfahrtswege und/oder schlechte öffentliche Nahverkehrsverbindungen erlauben leider nicht allen Klienten eine Teilnahme am Gruppentraining.

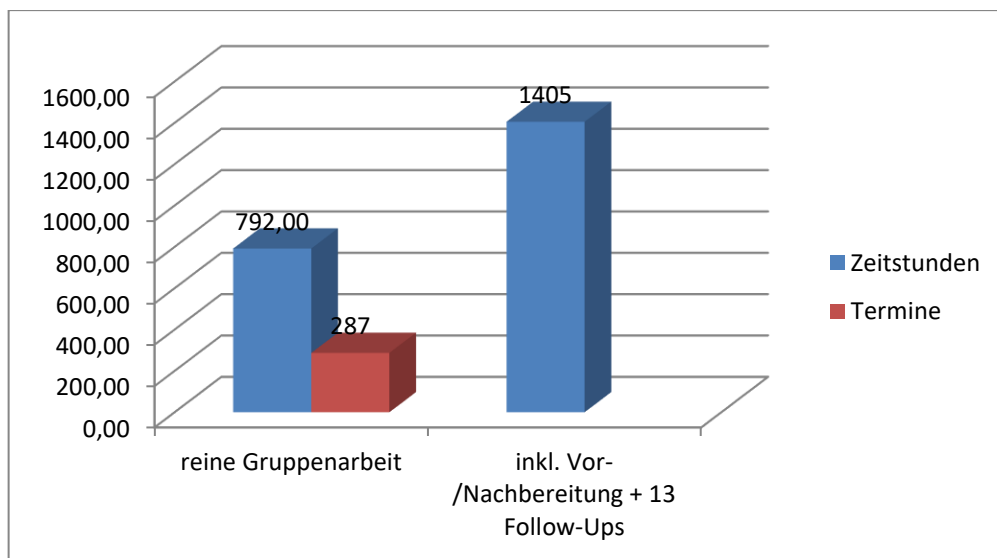
Aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts sind diese strukturellen Hindernisse besonders zu beklagen.

Insgesamt haben im Jahr 2018 151 Klienten am Sozialen Gruppentraining teilgenommen. Dies ist im Vergleich zur Gesamtanzahl aller Klienten (N=389; s. Punkt 2.1.1.) ein relativ geringer Anteil von lediglich gut 40%; hier ist jedoch zu beachten, dass zum Stichtag der statistischen Erhebung (31.12.2018) sich noch nicht alle Klienten im Gruppentraining befanden (N=44), z.B. aufgrund noch andauernder Anamneseverfahren etc.

Bei vorläufiger Bereinigung der statistischen Werte, d.h. bei Annahme von 44 weiteren potentiellen Gruppenteilnehmern, ergäbe sich somit eine Relation von fast 50% aller Klienten, die in das Gruppentraining aufgenommen würden.

Aufgrund der o.g. strukturellen und regionalen Gegebenheiten ist es nicht allen Beratungsstellen möglich, in geschlossenen Gruppen ihr Soziales Trainingsprogramm durchzuführen. Das Angebot einer teiloffenen Trainingsgruppe, deren Themeninhalte modularisiert sind, kann als mögliche Alternative zur geschlossenen Trainingsgruppe gesehen werden. So können auch z.B. Schichtarbeiter das Trainingsprogramm absolvieren oder Gruppen auch mit wenigen Teilnehmern begonnen werden, da eine zeitnahe (Nach-) Besetzung der Plätze ermöglicht und so längere Wartezeiten bis zum nächsten Trainingsbeginn vermieden werden. Im Laufe des Jahres 2018 arbeiteten 3 Beratungsstellen mit teiloffenen und 5 mit geschlossenen Gruppen.

Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick über die Gruppenarbeit der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“:



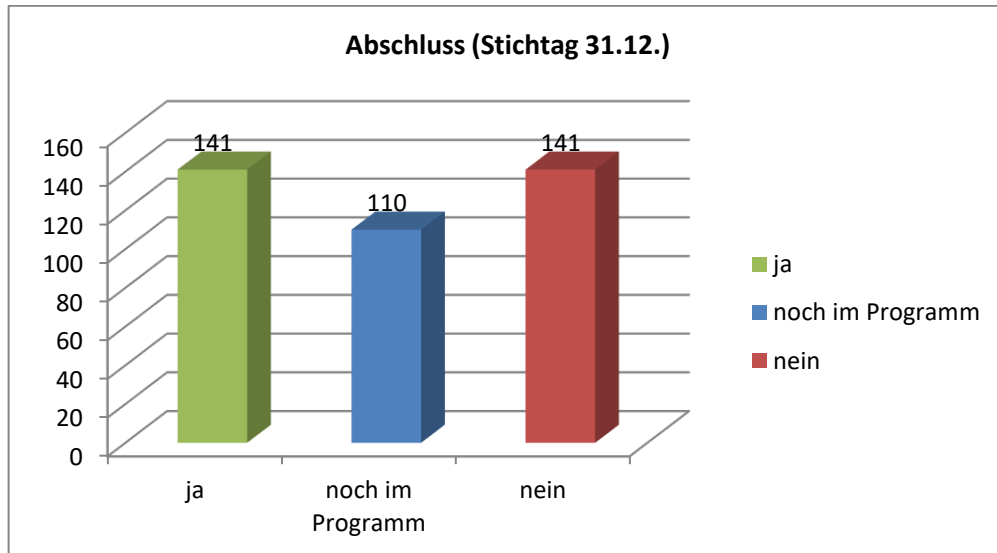
Insgesamt fanden im letzten Jahr 287 Gruppentermine statt. Jedoch hat die bloße Angabe der stattgefundenen Gruppentermine nur wenig Aussagekraft über den zeitlichen Umfang und Aufwand der Arbeit mit den Klienten; die Dauer der jeweiligen Gruppentermine variiert zwischen 2 und 3 Stunden je TAE.

Deutlich mehr Einblick in den Arbeitsumfang gibt die Darstellung der gesamten Zeitstunden, welche je Beratungsstelle im Jahr 2018 in die Gruppenarbeit investiert wurden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass hier zum einen die Zeitstunden der stattgefundenen Gruppentermine dargestellt werden (gesamt: 792 Stunden), zum anderen muss die Vor- und Nachbereitungszeit der Trainerinnen und Trainer für die jeweiligen Termine ebenfalls dargestellt werden, welche mit ca. je 2 Stunden pro Gruppensitzung beziffert werden können. Dies ergibt bei 287 durchgeführten Gruppenterminen plus 13 Follow-Up-Terminen einen Gesamtaufwand von 1405 Zeitstunden für die Gruppenarbeit im Jahr 2018.

2.3.3. Abschluss Trainingsprogramm

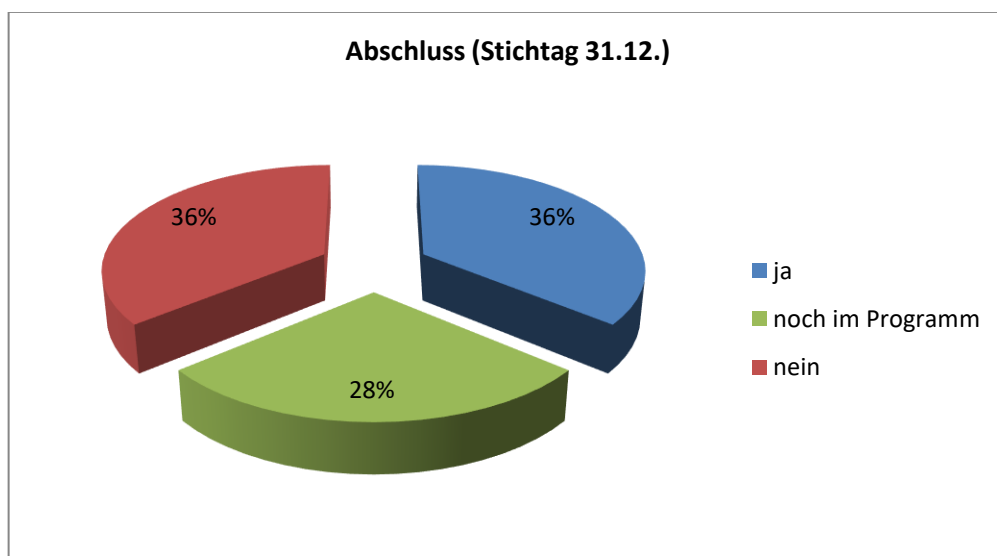
Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Zahl der Klienten, die das Trainingsprogramm ordnungsgemäß abgeschlossen haben, sowie die Zahl derer, die keinen Anschluss erlangt haben. Dies soll an einem Schaubild deutlich werden:



Insgesamt 141 Klienten hatten zum Stichtag 31.12.2018 das Programm abgeschlossen, 110 befanden sich zum Erhebungszeitpunkt noch im Programm (diese müssen potentiell zu denen mit Abschluss gezählt werden) und 141 haben keinen Abschluss erlangt.

Die Gründe hierfür variieren sehr stark. Ein relativ hoher Anteil resultiert aus den großen Entfernungen, welche die Klienten teilweise zurücklegen müssen um zu den wöchentlich stattfindenden Terminen zu erscheinen. Zudem übersteigen die Fahrtkosten oftmals das Budget der Klienten.

Somit ergibt sich folgende Relation bzgl. der Gesamtzahl der Klienten und der Fälle ohne Abschluss:



Wenn nun, wie oben bereits erwähnt, die Fälle, welche sich zum Erhebungszeitpunkt noch im Programm befanden, mit den Fällen, welche das Training abgeschlossen haben, kumuliert

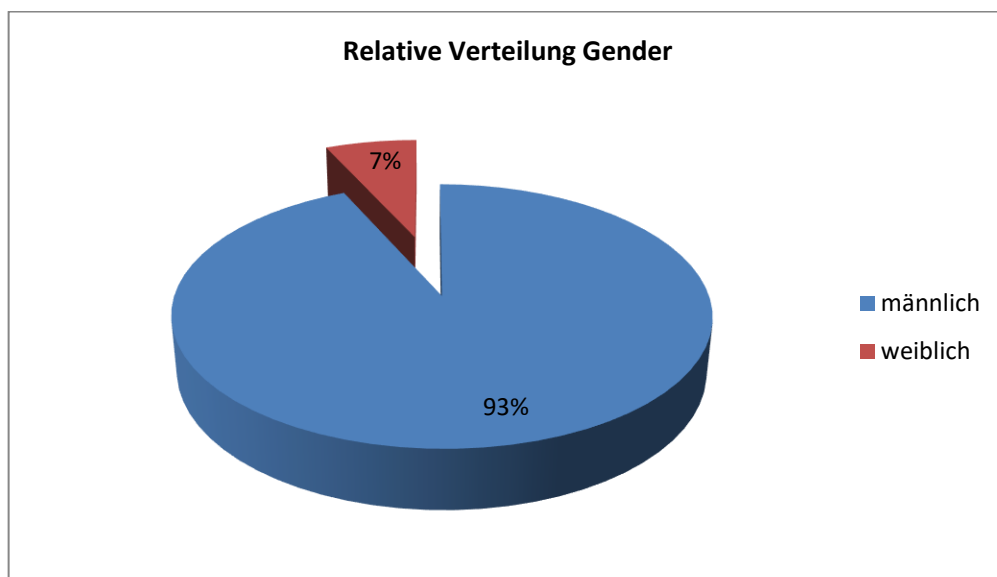
würden, ergäbe sich eine Quote von lediglich 36% (N=141) aller Klienten (N=389), welche im Vorjahr keinen ordentlichen Abschluss des Trainingsprogramms erlangt hätten.

2.4. Soziobiografische Daten der Klienten

Im Vorfeld der statistischen Darstellungen der soziobiografischen Daten unserer Klienten muss hier dringend angemerkt werden, dass diese nicht als Kausalzusammenhänge zur Gewaltausübung in engen sozialen Beziehungen zu betrachten sind, sondern lediglich ein Abbild *unserer* Klienten wiedergeben. Gewalt in der Partnerschaft ist ubiquitär!

2.4.1. Geschlecht

Insgesamt 20 weibliche Klientinnen durchliefen im Jahr 2018 das Soziale Trainingsprogramm der Täterarbeitseinrichtungen. Dies entspricht einem deutlich höheren Niveau des Vorjahres (N=12).

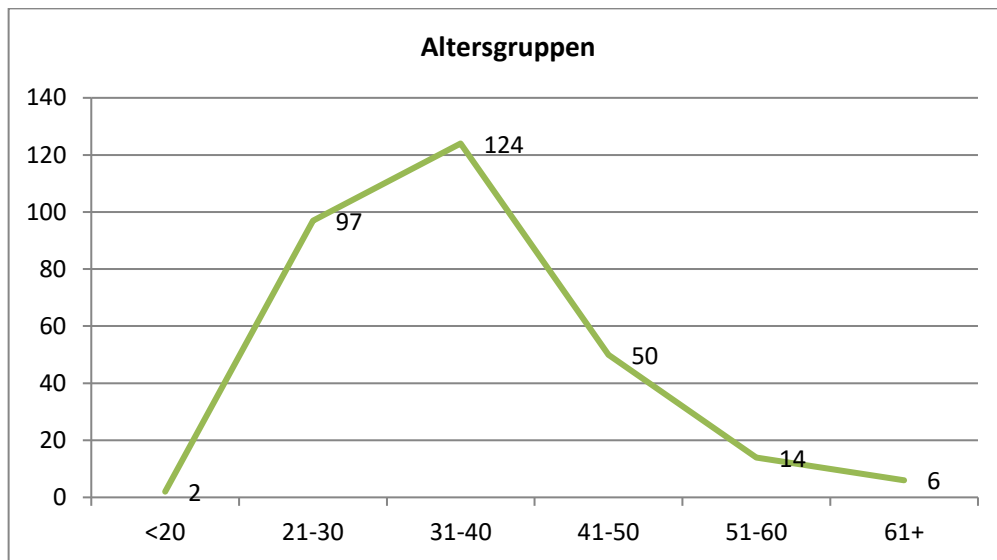


Erwartungsgemäß lag der Anteil der männlichen Klienten, die in die Beratung kommen, relativ hoch, nämlich bei 93%. Bis zum letzten Berichtsjahr stellten wir einen zwar leichten, aber stetigen Anstieg des Anteils der weiblichen Klientinnen und damit einen Rückgang des männlichen Anteils fest, wie die Zahlen belegen (2017: 96%, 2016: 91%, 2015: 92%, 2014: 93%, 2013: 96%, 2012: 96%, 2011: 96%, 2010: 94%, 2009: 93,7%, 2008: 94,5%, 2007: 98%).

Wie die Relation deutlich macht, ist der Anteil der weiblichen Klientinnen nach wie vor sehr gering, sodass mit diesen ausschließlich im Einzelsetting und nicht im Gruppensetting gearbeitet werden kann.

Im Folgenden werden ausschließlich die in 2018 neu eingegangenen Fälle als Berechnungsgrundlage genommen.

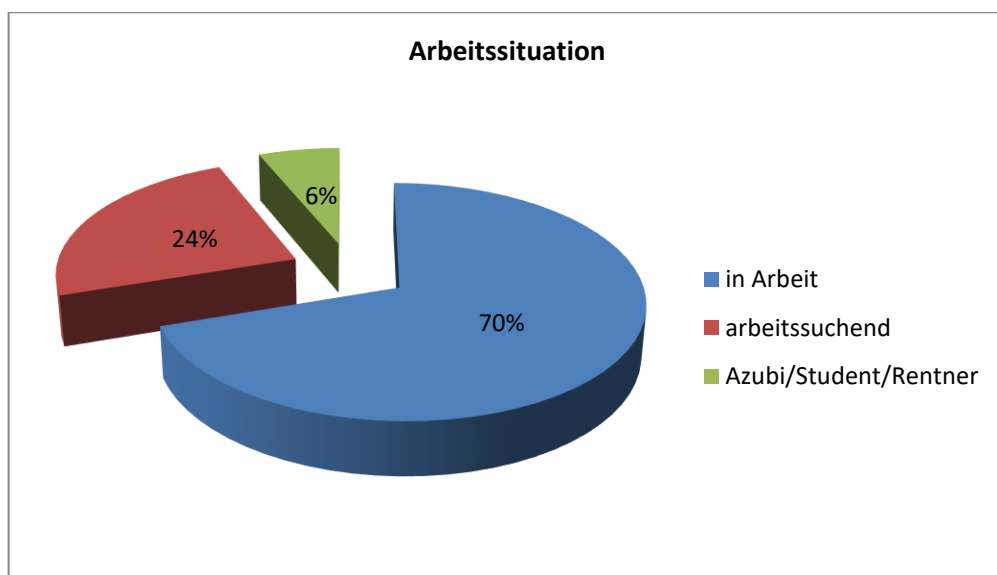
2.4.2. Altersverteilung der Klienten



Wie der Abbildung zu entnehmen, lag im Jahr 2018 der größte Anteil der Klienten in den Altersgruppen zwischen 20 und 50 Jahren. Diese Verteilung entspricht denen der Jahre zuvor. Mögliche Interpretationen für diese Häufigkeitsverteilung könnten höhere Belastungsfaktoren, häufigere Lebenskrisen (z.B. Trennung) o.ä. sein. Interessant ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass 6 Klienten 61 Jahre und älter waren.

2.4.3. Arbeitssituation der Klienten

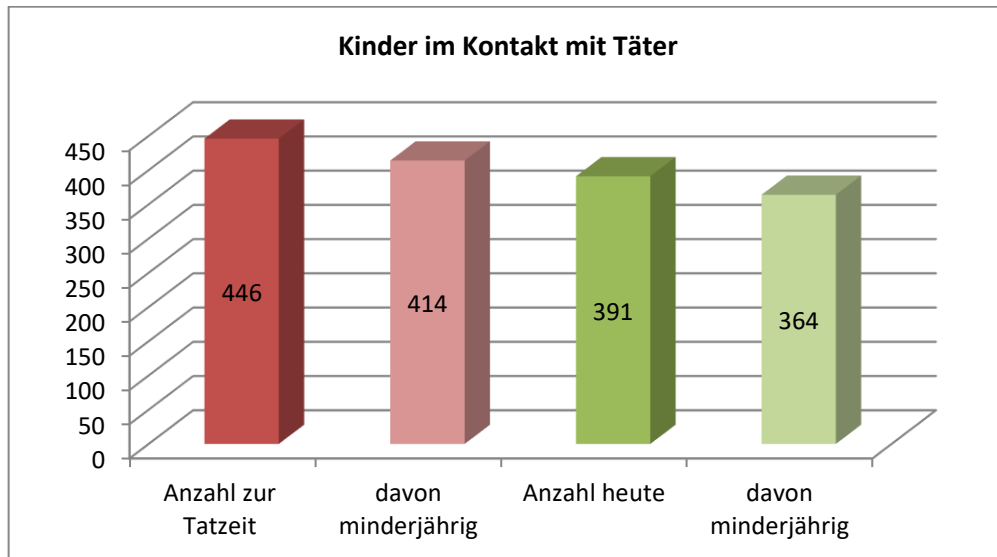
Die Erfassung der Arbeitssituation der Klienten der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ zum Tatzeitpunkt kann mögliche Aussagen zu Stressfaktoren etc. geben. Sie stellt sich wie folgt dar:



Der Vorjahresvergleich zeigt: mit 24% ist der Anteil der Arbeit suchenden Klienten (2017: 33%) deutlich gesunken. Der Anteil der Klienten, welche in einem Beschäftigungsverhältnis standen, ist mit 70% deutlich gestiegen (2018: 60%), der Anteil der Gruppe der Auszubildenden, Studenten und Rentnern ist mit 6% ähnlich dem des Vorjahres (7%).

Der recht hohe Anteil der in Arbeit stehenden Klienten relativiert die Arbeitslosigkeit als möglichen Stressfaktor. Dieser Anteil von 70% muss jedoch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass auch im Jahr 2018 sehr viele der in Arbeit stehenden Klienten bei Leihfirmen beschäftigt waren und diese mit ähnlichen Stressfaktoren wie die arbeitssuchenden Klienten konfrontiert und belastet waren.

2.4.4. Kinder



Seit 2011 wird die Anzahl der Kinder, mit denen der Täter im Kontakt steht bzw. stand, erfasst, um ein gewisses Gefährdungspotential für die Kinder im Nachtrag zu dokumentieren. Denn wie bereits vielfach erforscht und belegt, sind Kinder von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen – ob direkt oder indirekt – und somit auch immer Opfer bei häuslicher Gewalt, oft mit schweren Traumatisierungen. Daher stellt häusliche Gewalt auch immer eine Kindeswohlgefährdung dar und das Jugendamt muss eingeschaltet werden.

Hier wird in der Erfassung der Daten ebenfalls zwischen dem Zeitpunkt der Tat und dem Beginn des Trainingsprogramms unterschieden, da oftmals mehrere Wochen dazwischen liegen.

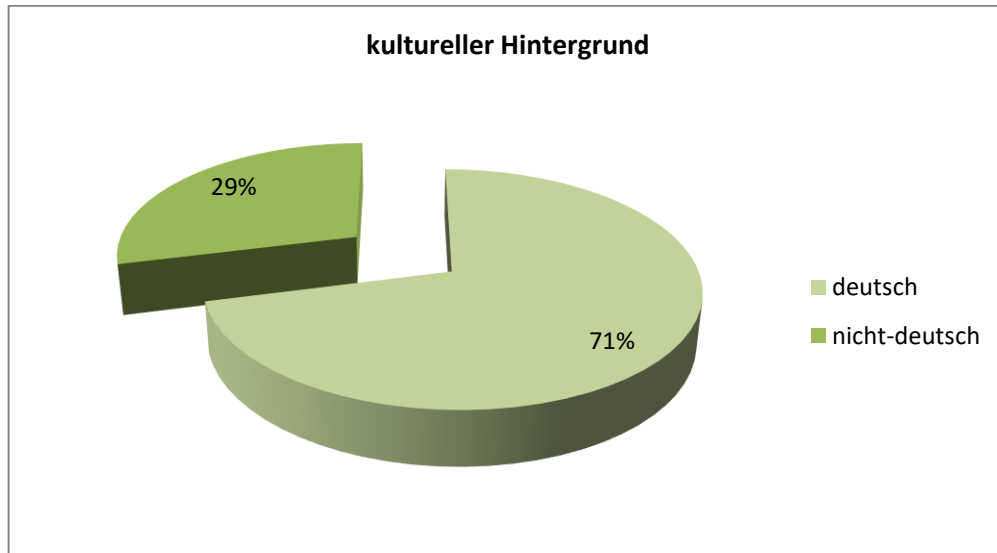
Im Jahr 2018 standen 446 Kinder zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter in Kontakt, 414 davon waren Minderjährige. Zum Zeitpunkt der Intervention durch die TAE waren es noch 391 Kinder, wovon 364 minderjährig waren; Gründe hierfür können die Trennung von der Partnerin oder Interventionen durch Behörden (Jugendamt, Familiengericht) sein.

Wie aus dem Schaubild ersichtlich, waren also im Jahr 2018 allein in Rheinland-Pfalz *mindestens* 446 Kinder von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen. Hierbei ist von hoher Bedeutung, dass diese Anzahl von 446 von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern in Rheinland-Pfalz nur einen kleinen Ausschnitt der Realität wiedergibt. Es gilt zu beachten, dass nur ein sehr kleiner Teil der Täter den Weg in die Beratungsstelle findet, ferner kommt verstärkend hinzu, dass das Dunkelfeld bei häuslicher Gewalt um ein VIELFACHES(!!!) höher als das Hellfeld liegt!

Bei einer Gesamtanzahl von 446 beteiligten Kindern in Rheinland-Pfalz (2017: 456) ergibt sich ein Mittelwert von ca. 1,6 Kindern pro Fall (2017: 1,6).

2.4.5. Kultureller Hintergrund der Klienten

Der kulturelle Hintergrund bezeichnet die Herkunft der Klienten bzw. deren Herkunftsfamilie, nicht die aktuelle Staatsangehörigkeit. Die folgende Darstellung unterscheidet lediglich zwischen „deutsch“ und „nicht-deutsch“.



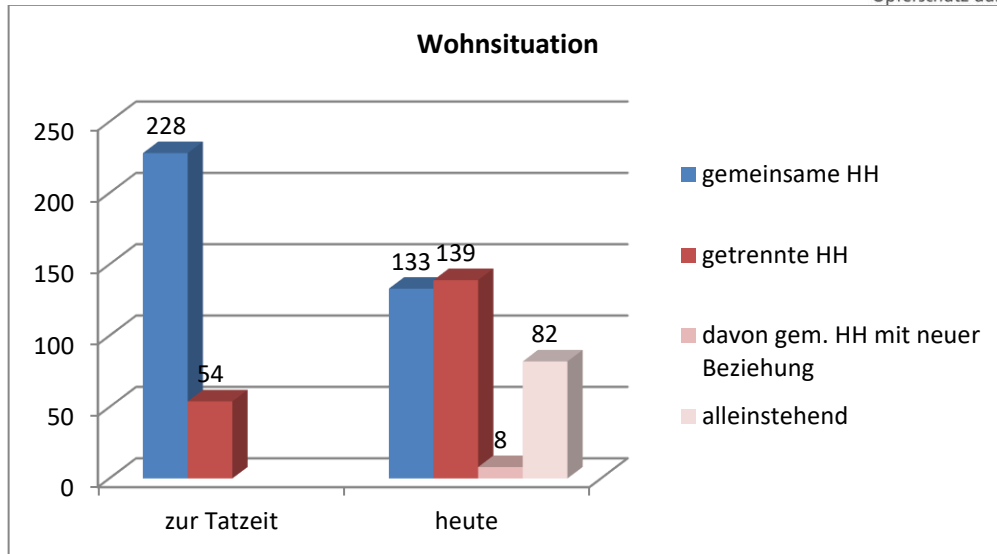
Entgegen vieler Klischees bildeten nach wie vor die Klienten deutscher Herkunft mit 71% mit Abstand die größte Gruppe (2017: 63%, 2016: 66%, 2015: 69%, 2014: 72%, 2013: 70%, 2012: 73%, 2011: 76%, 2010: 74%; 2009: 73%; 2008: 76,8%; 2007: 87%).

Dieser hohe Anteil ist aber auch damit erklärbar, dass ein gewisses Grundverständnis der deutschen Sprache vorhanden sein muss um das Training bei den TAEs durchlaufen zu können.

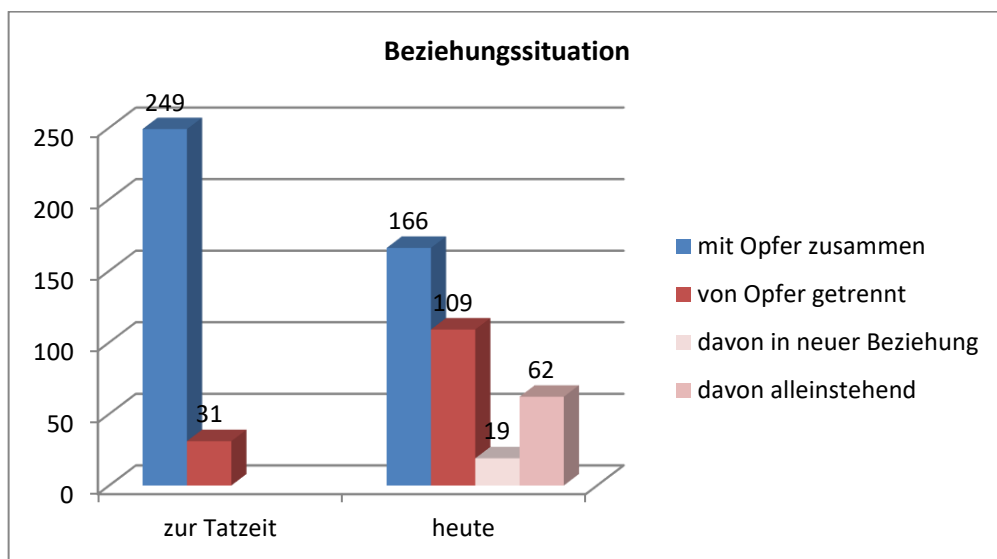
Dennoch zeigt sich hier bis zum letzten Berichtsjahr über die Jahre ein stetiger Anstieg der nicht-deutschen Klienten: das Thema der Arbeit mit geflüchteten Personen beschäftigt auch die TAE zunehmend. Jedoch zeigte sich sehr schnell, dass diese – für die Durchführung unseres Programms besonderen – Situationen kein herkömmliches Arbeiten mit den Klienten zulassen und somit nur sehr oberflächlich und im Einzelsetting mit Dolmetscher gearbeitet werden kann. **Für eine vergleichbare hochwertige Arbeit mit dieser Personengruppe sind neue Konzepte und zusätzliche Ressourcen nötig, die die Durchführung unseres Programms in Form von Gruppenarbeit etc. ermöglichen.**

2.4.6. Wohn- und Beziehungssituation der Klienten

Auch in der Erfassung der Wohn- und Beziehungssituationen wurde zwischen dem Zeitpunkt der Tat und dem der Intervention durch die TAE unterschieden:



Wie aus dem Diagramm ersichtlich, unterscheiden sich die Zahlen der Wohnsituation der Klienten sehr. Zur Tatzeit lebten fast 3/4 aller Klienten mit dem Opfer in einem gemeinsamen Haushalt, danach war es nicht mal mehr die Hälfte; es ist davon auszugehen, dass die Tat ausschlaggebend für die Trennung der Haushalte war. Dennoch lebten noch immer mindestens 133 Klienten mit ihren Opfern unter einem Dach; soweit uns bekannt, lebten nur wenige, die sich getrennt hatten, mit einer neuen Partnerin bereits in einem gemeinsamen Haushalt (N=8), ein Großteil jedoch alleine (N=82).



Ähnlich verhält es sich bei den Zahlen zu den Beziehungssituationen der Klienten. Waren zum Zeitpunkt der Tat lediglich 31 Klienten von ihrem Opfer getrennt, so war die Zahl zu Beginn des Trainingsprogramms mehr dreimal so hoch. Dennoch gilt auch hier wieder festzuhalten, dass sich zum Erhebungszeitpunkt noch immer 166 der Klienten mit dem Opfer in einer Partnerschaft befanden und 19 in einer neuen Beziehung.⁵

Diese hohen Zahlen machen weiterhin die Dringlichkeit von externer Intervention bei häuslicher Gewalt deutlich. Die (neuen und bisherigen) Partnerinnen befinden sich womöglich in einer Gefährdungssituation.

⁵ Anmerkung: Leider konnten wir nicht von allen Klienten die heutige Beziehungssituation erfassen.

Den Opfern ist es aufgrund einer Vielzahl von Abhängigkeiten oft nicht möglich, sich vom Täter zu trennen. Langzeitstudien belegen eine Zunahme der Intensität und Frequenz häuslicher Gewalt im Verlauf der Partnerschaft und parallel dazu eine steigende Gewalttoleranz der Partnerinnen bzw. des Partners.

Es besteht besonders durch eine konsequente externe Intervention die Chance, die Situation für die Opfer zu verbessern.

3. Aktivitäten

Mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention⁶, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zu Beginn des Jahres kommen auf die Täterarbeit neue Möglichkeiten, aber auch Pflichten zu. Einerseits werden klare Qualitätsstandards gefordert, welche wir Dank unseres Standards der BAG Täterarbeit, wonach wir in RLP arbeiten, weitestgehend erfüllen können; doch werden hier auch klare Forderungen an die Politik als Fördergeldgeber gestellt, unsere Arbeit angemessen zu finanzieren. Auch verlangt die Konvention, die Arbeit mit Täterinnen ebenso professionell aufzustellen, wie die Arbeit mit Tätern. Nach den Standards der Istanbul-Konvention stehen auch bei der Täterarbeit die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer im Zentrum. Somit wird auch eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Standards in jedem Bundesland gefordert. Gemeinsam mit unserem RIGG-Interventionsverbund, bestehend aus den Säulen Interventionsstellen, Frauenhäuser, Frauennotrufe und Täterarbeitseinrichtungen, plädieren wir für diese Umsetzung unter Einbeziehung unserer fachlichen Expertise. Hierzu haben wir ein entsprechendes Schreiben an die Landesregierung verfasst, welches positiv beantwortet wurde. So soll zum Jahr 2020 eine solche Koordinierungsstelle beim Frauenministerium implementiert werden.

Die TAE sind Teil des Hochrisikomanagements in RLP zur Verhinderung von Tötungsdelikten und schweren Gewaltexzessen in Fällen von GesB. Hier werden in regelmäßig stattfindenden, institutionsübergreifenden regionalen Fallkonferenzen explizite GesB-Fälle auf ihr Risiko bewertet und ggf. weitere Vorgehensweisen erarbeitet.⁷ Nach einem anfänglichen Pilotprojekt im PP Rheinpfalz wurde das HRM auf ganz RLP ausgeweitet, sodass im letzten Jahr alle TAE eingebunden waren und an den Fallkonferenzen teilnahmen.

Die bisherigen Erfahrungen der beiden bereits am Pilotprojekt beteiligten sowie der anderen nun auch eingebundenen TAE brachten bereits im Vorjahr die Notwendigkeit auf, das eigene Rollenverständnis in solchen Fällen und Konstellationen wie den geforderten Fallkonferenzen zu reflektieren. Im Rahmen von Klausurtagen stellten wir mit professioneller Unterstützung von Fachreferenten (LKA, Psychiatrie und Stalking) konzeptuelle Überlegungen zur Umsetzung der Arbeit in der Praxis an: zusätzliche Qualifizierungsanforderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür unabdingbar; neue Themenbereiche wie Stalking, Persönlichkeitsstörungen und sexualisierte Gewalt kommen hinzu. Auch die Quantifizierung der finanziellen Notwendigkeiten (Stundenkontingent, Netzwerkarbeit, Fahrtkosten etc.) für diese Arbeit waren Themen der Klausurtagung.

⁶ Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention/>

⁷ Ausführlichere Informationen siehe <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/downloads/>

Die TAE modifizierten ihr bereits vorliegendes Positionspapier zum Thema: grundsätzlich sehen die TAE ihre Teilnahme am HRM als neue und vor allem zusätzliche Aufgabe, da diese sich gravierend von der bisherigen Arbeit unterscheidet. Geht es in der bisherigen Arbeit um eine längerfristige Intervention mit nachhaltiger Verhaltensänderung, also dem sozialen Trainingsprogramm nach dem Standard der BAG, so stehen im HRM die akute Krisenintervention, Deeskalation, Normverdeutlichung und Risikoeinschätzung des Gefährders im Mittelpunkt der Arbeit der TAE. Diese gravierenden Unterschiede verlangen aus unserer Sicht die Installation eines professionellen HR-Bedrohungsmanagements.

Diese neuen, zusätzlichen Aufgaben sowie die wichtige Frage einer ständigen Mitgliedschaft der TAE bei den Fallkonferenzen erfordern zusätzliche Ressourcen. Zur Formulierung konkreter Bedarfe für die Teilnahme an den Fallkonferenzen haben die TAE den Mehraufwand bereits im Jahr 2017 dokumentiert und dem Mdl zugeleitet zur Erhebung notwendiger Fördermittel. Diese wurden im letzten Jahr beantragt und zu Beginn dieses Jahres erfreulicherweise als Teilfinanzierung bewilligt.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Risikoeinschätzung durch die TAE verwendeten wir das „Risikoscreening für Partnergewalt“ (RiP), welches eine Eingangsdiagnostik und Wirkungseinschätzung auf der Grundlage von empirisch bestätigten Risikofaktoren für erneute Partnergewalt ermöglicht. Das RiP beinhaltet eine systematische einzelfallbezogene Eingangsdiagnostik und eine Prä-/Post-Erhebung veränderungssensitiver Fallmerkmale, die von den Fachkräften auf der Grundlage von Akten, Beratungsgesprächen mit Klienten und einer Befragung der geschädigten Partnerin eingeschätzt werden. Dieses sollte für alle Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG ab dem Jahr 2018 online zur Verfügung stehen und zudem eine online-gestützte Datenbank eingeführt werden zur einheitlichen Erfassung und damit Vergleichbarkeit der statistischen Daten der Mitgliedseinrichtungen. Doch konnte dies aus strukturellen Gründen der BAG noch nicht umgesetzt werden.

Bereits im Jahr 2016 stellten wir aus RLP an die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit den Antrag auf eine Tätigkeitsbezeichnung auf das Ausbildungszertifikat der BAG TäHG, mit folgendem Wortlaut: „[...]Die BAG TäHG soll eine Tätigkeitsbezeichnung finden, welche durch den Abschluss der zertifizierten Grundlagenfortbildung „Praxisbegleitende Fortbildung zur Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt nach dem Standard der BAG TäHG e.V.“ (rückwirkend) erworben wird. Diese Bezeichnung soll mit dem Copyrightzeichen © geschützt sein. [...]“ Die BAG kam diesem Antrag nach und sammelte Vorschläge, welche im Frühjahr im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung kamen. Auch wir beteiligten uns und brachten einige Vorschläge ein.

Die Mitgliederversammlung stimmte für die Tätigkeitsbezeichnung „Fachkraft Täterarbeit Häusliche Gewalt nach BAG TäHG (FTHG)“. Fast alle rlp Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TAE sind im Besitz des Ausbildungszertifikats und somit berechtigt, diese Tätigkeitsbezeichnung zu führen.

Als Mitglied des Landesweiten Runden Tisches (LRT) des RIGG (Entscheidungs- und Lenkungsgremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien, der Frauen- bzw. Opferschutzeinrichtungen sowie der Täterarbeitseinrichtungen) nahm die Koordinatorin sowie eine gewählte Sprecherin der TAE an dessen Sitzungen teil.

Ebenso ist das Koordinationsbüro sowie der/die gewählte Sprecher/in der TAE Mitglied des oben bereits genannten RIGG-Interventionsverbund aus Vertreterinnen der Frauenhäuser,

Interventionsstellen, Frauennotrufe und TAE. Der Interventionsverbund arbeitete in seinen Sitzungen zu vom LRT vorgegebenen Themen bzw. gab Themen in den LRT ein. Auch bei der RIGG-Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ war das Koordinationsbüro vertreten und nahm an den Sitzungen teil. Diese besteht aus VertreterInnen des Mdl, der Polizei, der Frauenunterstützungseinrichtungen sowie der Täterarbeit.

Das Thema „Täterarbeit mit Migranten“ beschäftigte auch im letzten nahezu alle Einrichtungen. Die Erfahrungen zeigen, dass der Standard der BAG TäHG, dem sich alle neun Einrichtungen verpflichten, nicht bzw. nur bedingt in der Arbeit mit Migranten oder Geflüchteten eingehalten werden kann. Oftmals scheidet es allein an der sprachlichen Verständigung, selbst wenn Sprachmittler hinzugezogen werden. Hierzu bedarf es neuer Konzepte und damit Ressourcen, die bislang leider nicht vorliegen. So lange kann mit diesen Klienten nur oberflächlich und maximal im Sinne einer Normverdeutlich gearbeitet werden – eine Durchführung unseres Programms, wie der Standard dies vorsieht, ist nicht möglich. Für uns ist es wichtig, dies immer wieder in den Netzwerken und bei den Kooperationspartnern zu betonen.

Ferner musste, wie seit Beginn des Projekts, weiter daran gearbeitet werden, dass die Justiz vermehrt von der Sanktionsmöglichkeit „Anweisung zur Teilnahme an einem Täterprogramm“ Gebrauch macht, um die Chance der Einwirkung auf die Täter durch das Angebot der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ zu nutzen. Auch wenn die Fallzuweisungen über die Justiz in den vergangenen Jahren gestiegen sind, so muss hier doch dringend angemerkt werden, dass sich diese relativ hohen Zahlen lediglich auf einige wenige TAE im Land beziehen und andere so gut wie keine Zuweisungen über die Justiz erhalten.

Das Thema „Umgangsregelungen bei GesB“ beschäftigt die TAE seit jeher. Kinder sind von GesB immer mitbetroffen; daher ist es wichtig, klare Regelungen im Umgang des Täters mit den betroffenen Kindern zu finden. Entscheidungen des Familiengerichts oder Empfehlungen des Jugendamts können maßgeblich die Gewaltdynamik beeinflussen i.S. einer Eskalation oder Deeskalation. Zur Thematisierung und guten Regelung sind von allen beteiligten Institutionen intensive Kooperationen notwendig, z.B. in Form von Helferkonferenzen/Fallkonferenzen. Diese Kooperationen werden jedoch sehr unterschiedlich im Land gelebt, was zu schwierigen Situationen mit den betroffenen Klienten führen und ggf. ein erneutes Gefährdungsrisiko für die Kinder darstellen kann.

Daher beschäftigten wir uns im Rahmen des Interventionsverbunds aus FUE und TAE erneut mit diesem Thema und forderten den LRT auf, die schon länger geplante Unterarbeitsgruppe „Umgangsrecht“ umzusetzen. Die UAG sollte allgemeingültige Standards zur Umsetzung des Umgangsrechts bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen unter Berücksichtigung der IK und der gesetzlichen Möglichkeiten entwickeln und ferner mit hoher fachlicher Kompetenz und Bezug zur Praxis besetzt sein. Der LRT kam dieser Forderung bereits zum Teil nach und widmete die nächste Sitzung diesem Thema, im Laufe des aktuellen Jahres soll hierzu eine UAG implementiert werden.

Desweiteren kam wie vor einigen Jahren wieder die Diskussion zum Thema „Täter-Opfer-Ausgleich“ in Fällen von GesB auf. Wir beschäftigten uns intern und ebenso innerhalb des Interventionsverbundes mit der Frage, in welchen Fällen von GesB ein TOA angebracht sein könnte. Hier zeigte sich ein sehr differentes Meinungsbild der diversen fachlichen Blickwinkel: aufgrund der Dynamik in gewaltgeprägten Paarbeziehungen besteht im Rahmen eines TOA einerseits die Gefahr der Instrumentalisierung der Opfer und einer Eskalation der Gewalt,

andererseits sollte niemandem das Recht der freien Entscheidung z.B. für eine Schadensregulierung abgesprochen werden.

Hierzu konnte bis zum Ende des Jahres noch keine einheitliche Haltung entwickelt werden, diese ist noch im Prozess. Es bedarf weiterer fachlichen Auseinandersetzung und Diskussionen zu diesem so wichtigen Thema.

Als Mitglied der im Auftrag des Ministeriums der Justiz und Verbraucherschutz RLP implementierten „Arbeitsgruppe Fokus: Opferschutz“ nahm das Koordinationsbüro an den Treffen des Plenums teil. Ziel der AG ist die Optimierung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz; es nahmen Vertreterinnen und Vertreter mehrerer Ministerien, von Justiz und Polizei, Anwaltschaft und Ärzteschaft, Jugendhilfe und freier Träger teil.⁸

Die Stelleninhaberin des Koordinationsbüros verfasste diverse Fachartikel über Häusliche Gewalt und Täterarbeit und referierte deutschlandweit bei diversen Terminen über die Arbeit und das Projekt.

Besonders groß war im letzten Jahr das Interesse der Medien am Thema Täterarbeit in Fällen Häuslicher Gewalt: so gab die Koordinatorin diverse Interviews in den Printmedien, in diversen Radio- und Fernsehsendungen.

Wie bereits seit mehreren Jahren stellte das Koordinationsbüro wieder für jeweils einen Tag pro Modul die Referentin für das Seminar „Täterarbeit“ im Rahmen der polizeilichen Ausbildung an der Hochschule der Polizei.

Als Multiplikatorin nahm das Koordinationsbüro an diversen Veranstaltungen / Fortbildungen / Fachtagungen teil und stellte die Dokumentationen sowie Erkenntnisse den Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.

Um den fachlichen Austausch zu gewährleisten und aktuelle Themen zu besprechen, führte das Koordinationsbüro vierteljährlich Arbeitsgespräche aller Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt“ sowie zwei Trägertreffen in Absprache mit dem Mdl durch.

Zum Zweck der Qualitätssicherung organisierte auch im letzten Jahr das Koordinationsbüro die alljährliche dreitägige Inhouse-Fortbildung für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen sowie deren Honorarkräfte, diesmal zum Thema „Sag „STOPP“ im Kopf – Handlungsziele entwickeln mit dem Züricher Ressourcenmodell“ mit einer externen Fachreferentin.

Das Koordinationsbüro modifizierte zudem das einheitliche Auftreten aller neun Täterarbeits-einrichtungen in der Öffentlichkeit durch die Überarbeitung der Flyer, Neugestaltung von Plakaten, Roll-Ups etc. sowie dem Erstellen von PowerPoint-Präsentationen und stellte diese und weitere Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit den Beratungsstellen zur Verfügung.

Zur Qualitätssicherung machte das Koordinationsbüro fachbezogene Literatur und Medien den Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ katalogisiert zugänglich und versorgte diese regelmäßig mit Informationen über Fortbildungs-Angebote, Veranstaltungen sowie aktuelle Untersuchungen. Ferner gehörte die Aktualisierung und Pflege der Homepage www.contra-haeusliche-gewalt.de zu dessen Aufgaben.

⁸ s. hierzu <https://jm.rlp.de/de/startseite/>

Zur Modifizierung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Koordinationsbüros und deren praktischen Umsetzung erfolgten regelmäßige Koordinationsgespräche mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

4. Ausblick

Das Hochrisikomanagement wird auch im Jahr 2019 die TAE beschäftigen. Regelungen der Finanzierung der Teilnahme der TAE am HRM müssen getroffen und verhandelt werden. Auch wenn erfreulicher Weise die Teilnahme an den Fallkonferenzen geregelt sein wird, so ist nach wie vor noch nicht klar, wie das von den TAE geforderte Bedrohungsmanagement umgesetzt werden kann. Fragen, die uns hier beschäftigen werden: sollen die TAE das Bedrohungsmanagement entwickeln und umsetzen? Wer arbeitet mit den HR-Tätern/-Gefährdern? Welche fachlichen zusätzlichen Qualifizierungen werden hierfür notwendig sein und wie werden diese finanziert? Konzeptuelle Ausarbeitungen für die Arbeit im HRM müssen getätigt werden.

Ein weiteres wichtiges Thema wird die Arbeit mit den Täterinnen sein: diese sind – wenn auch nur vereinzelt – längst bei den TAE angekommen, doch gibt es hierzu noch immer keinen Standard und damit Konzeptionen. Der bisherige Standard der BAG regelt ausschließlich die Arbeit mit männlichen Tätern in heterosexuellen (Ex-)Partnerschaften.

Die BAG TÄHG wird sich diesem Thema annehmen und einen Standard für die Arbeit mit den Frauen entwickeln. Ein Problem hierbei ist, dass dieses Thema nach wie vor unterbeforscht ist, es liegen nur sehr wenige empirisch gesicherte Kenntnisse vor.

Ein solcher Standard ist jedoch unabdingbar. Denn unsere bisherige Erfahrung deckt sich mit den wenigen gesicherten Erkenntnissen aus der Forschung, dass Frauen aus anderen Motivationen als Männer gewalttätig in einer Partnerschaft werden. Dies verlangt einen anderen Ansatz in der Arbeit als mit den Männern.

Wie oben bereits erwähnt, werden wir uns mit dem Thema „TOA in Fällen von GesB“ weiter beschäftigen und eine gemeinsame Haltung dazu herausarbeiten.

Die Umsetzung der Istanbulkonvention wird die TAE auch im nächsten Jahr beschäftigen.

Nach wie vor ist das Mitwirken in Fachgremien für die überregionale Öffentlichkeitsarbeit wichtig. Das Plenum der „AG Fokus: Opferschutz“ bleibt auch nach Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts bestehen und das Koordinationsbüro wird weiterhin an den Sitzungen teilnehmen, sowie an denen des LRT und, wie oben bereits erwähnt, des „Interventionsverbands FUE + TAE“, den Fachgruppen „polizeiliche Intervention“ und des Plenums des LPR.

Die inhaltliche und fachliche Koordinierung der Arbeit der neun Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ wird auch im Jahr 2019 eine der Hauptaufgaben des Koordinationsbüros sein. Hierzu sind neue Arbeitsgesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen bereits vereinbart und Referenten wurden angefragt, ebenso werden die jährlichen Trägertreffen gemeinsam mit dem MdI auch in 2019 stattfinden.

Ferner wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Herbst 2019 erneut eine dreitägige Fortbildung stattfinden, diesmal zum Thema „Psychodrama“; die Finanzierung erfolgt über das Koordinationsbüro.

Das Koordinationsbüro wird auch im neuen Jahr an Fachtagungen und Fortbildungen teilnehmen und die vermittelten Inhalte als Multiplikatorin an die Kolleginnen und Kollegen weitertragen.

Von Beginn des Projekts an zeigte sich eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Mdl. Die Nutzung kurzer Dienstwege, regelmäßige Arbeitsgespräche und unbürokratische Themenbearbeitungen sollen auch im neuen Jahr in Abstimmung mit dem Mdl stattfinden.

Darüber hinaus stellen die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kooperationspartnern sowie der Ausbau eines gut funktionierenden Netzwerkes in den einzelnen Landgerichtsbezirken einen weiteren Aufgabenschwerpunkt der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ dar.

Dabei müssen die regionalen Besonderheiten, wie die Größe der Landgerichtsbezirke bzw. Unterschiede in ländlichen und städtischen Regionen entsprechende Berücksichtigung finden.

Ferner muss, wie seit Beginn des Projekts, weiter daran gearbeitet werden, dass die Justiz vermehrt von der Sanktionsmöglichkeit „Anweisung zur Teilnahme an einem Täterprogramm“ Gebrauch macht, um die Chance der Einwirkung auf die Täter durch das Angebot der Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt!“ zu nutzen.

Dringend anzumerken ist hierbei, dass der rheinland-pfälzische Gesetzesentwurf zur Stärkung der Täterverantwortung bereits im Frühjahr 2013 bundesweit in Kraft getreten ist. Dies hat zur Folge, dass für die Erfüllung der Weisung nach § 153a StPO eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr genutzt werden kann und dass „Täterprogramme“ Bestandteil des Weisungskataloges der §§ 153a StPO und 59a StGB geworden sind.

Für das Koordinationsbüro RLP, Julia Reinhardt